

**ANTRAG 6**  
**der ÖAAB-FCG-BAK-Fraktion an die 172. Hauptversammlung**  
**der Bundesarbeitskammer am 23. Juni 2022**  
**in Tirol**

## **Kaufkraftverlust bei Sozialleistungen beseitigen**

Die rasante Inflation trifft gerade einkommensschwache Familien überdurchschnittlich stark. Ohne Ausgleich dieser Teuerung verlieren auch die Familienleistungen jedes Jahr einen Teil ihres realen Wertes.

Das **Kinderbetreuungsgeld** gilt für Geburten ab 1.1.2002 und wurde seit diesem Zeitpunkt praktisch nicht erhöht. Für Geburten ab 1.3.2017 gibt es das Kinderbetreuungsgeldkonto (pauschales Kinderbetreuungsgeld); je nach gewähltem Zeitraum beträgt die Bezugshöhe zwischen € 14,53 und € 33,88 täglich. Für Geburten vor dem 1.3.2017 bestand abhängig von der gewählten Variante eine Kinderbetreuungsgeldleistung in der Höhe zwischen € 14,53 und € 33,- täglich.

Durch die Inflation ist die Kaufkraft massiv gesunken. Der Verbraucherpreisindex 2000 hat sich von Jänner 2002 bis März 2022 um 52,3 % verändert. Um den Kaufkraftverlust abzumildern, wird eine Erhöhung von € 14,53 bzw. € 33,- von Jänner 2002 auf € 22,13 bzw. € 50,26 im März 2022 gefordert.

Die **Familienbeihilfe** ist eine einkommensunabhängige Leistung, die prinzipiell für jedes minderjährige Kind besteht, das dem Haushalt der anspruchsberechtigten Person angehört.

Sie betrug ab 01.01.2002:

Familienbeihilfe Grundbetrag (monatlich pro Kind):

0 – 9 Jahre	€ 105,40
10 – 18 Jahre	€ 123,60
Ab 19 Jahre	€ 145,40

Die Familienbeihilfesätze 2022 (unverändert gültig seit 01.01.2018) betragen:

Familienbeihilfe Grundbetrag (monatlich pro Kind):

0 – 2 Jahre	€ 114,00
3 – 9 Jahre	€ 121,90
10 – 18 Jahre	€ 141,50
Ab 19 Jahre	€ 165,10

Zwischen den Jahren 2003 und 2014 wurde die Familienbeihilfe nicht erhöht. Es gab moderate Erhöhungen in den Jahren 2016 und 2018 (von € 111,80 auf € 114,-).

Um das Kaufkraftniveau von 2000 zu erreichen, ist eine Erhöhung der niedrigsten Stufe an Familienbeihilfe auf € 160,52 (März 2022) nötig.

Im kommenden Herbst soll die **Studienbeihilfe** zw. 8 und 12% erhöht werden, bemessen an der Inflation von 2017 bis 2021, da die letzte Anpassung der Beihilfenhöhen 2017 erfolgte.

Die Beihilfenhöhen ergeben sich künftig durch ein neues modulares Berechnungsschema. Dem Grundbetrag von € 335,- samt Erhöhungsfaktor von 8 % werden je nach Lebenssituation (z.B. Alter/Wohnort/Kinderzuschlag) bestimmte Zuschläge hinzugerechnet. Der Höchstsatz, der aber nur wenigen zusteht und SelbsterhalterInnen über 27 Jahren betrifft, steigt von € 841,- auf € 923,-.

Während bei den BeihilfenbezieherInnen unter 24 Jahren die Beträge um rund 12% angehoben werden, fällt die Erhöhung bei den älteren Studierenden zwischen 8,5 und 10 % aus.

Ausgehend von einer derzeit rasant ansteigenden Inflation und einer im Studienförderungsgesetz fehlenden Verankerung einer jährlichen Indexanpassung, werden die künftigen Beihilfenbeträge keinesfalls den Verlust der Kaufkraft ausgleichen.

**Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher das Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf, gesetzliche Regelungen zur Abmilderung der Kaufkraftverlust zu schaffen bzw. jährliche Indexanpassungen vorzusehen.**

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	---------------------------------------